

Lesefassung

Entgeltordnung für das Sport- und Kulturzentrum der Stadt Südliches Anhalt bei Fremdnutzung

Aufgrund der §§ 6, 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 24.08.2011, geändert in der Sitzung am 25.01.2011 folgende Entgeltordnung für die Benutzung des Sport- und Kulturzentrums der Stadt Südliches Anhalt beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung des Sport- und Kulturzentrums werden Entgelte nach den folgenden Tarifen erhoben.

§ 2 Tarifgruppen

(1) Die Benutzung wird in folgende Tarifgruppen unterteilt:

- A) Tarifgruppe 1: öffentliche Veranstaltungen kommerzieller Art, d.h. (sog. Zwischenvermietung) Veranstaltungen, bei denen durch den Verkauf von Eintrittskarten, gastronomische Bewirtung etc. Einnahmen erzielt werden, hierunter zählen auch Märkte, Messen und sonstige Verkaufsveranstaltungen;
- B) Tarifgruppe 2: öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen nicht kommerzieller Art, d.h. Veranstaltungen, bei denen keine Einnahmen erzielt werden, z. B. Betriebsfeiern, Endverbraucher) Vereinsfeiern;
- C) Tarifgruppe 3: nichtöffentliche Veranstaltungen, d.h. Veranstaltungen, die (Nutzungsüberlassung an Endverbraucher) nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind, z.B. Trainings- und Probestunden von Vereinen, soweit es sich nicht um gemeinnützige Vereinigungen handelt (Tanzvereine, Karnevalsvereine);

(2) Soweit für eine Benutzung nach der Tarifgruppe 1 die Voraussetzungen des § 9 UStG (Vermietung an einen Unternehmer und Nutzung zu Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen) vorliegen, verzichtet die Stadt Südliches Anhalt auf die Steuerbefreiung. Es werden dann die Nutzungsentgelte für die Tarifgruppe 2 (Entgelte zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt.

(3) Zusätzlich zu den festgelegten Entgelten ist bei Nutzung des Sport- und Kulturzentrums für Veranstaltungen in den Tarifgruppen 1 und 2 eine Mietkaution in Höhe von jeweils 50% des festgelegten Entgeltes zu entrichten. Diese wird nach der Veranstaltung und nach Abnahme der Räumlichkeiten durch die Vermieterin auf das vom Mieter zu benennende Konto zurückerstattet, soweit bei der Abnahme keine Schäden festgestellt wurden, welche zu regulieren sind.

§ 3 Entgelttabellen

Die hier aufgeführten Nutzungsentgelte verstehen sich als Tagespauschale.

Nutzungsentgelt als Tagespauschale Bei mehrtätigen Veranstaltungen ermäßigt sich das Grundentgelt jeweils um 25% für den Folgetag.	Tarifgruppe 1 Bruttoentgelte (steuerfreie Überlassung ohne Mehrwertsteuer)	Tarifgruppe 2 Alle Nutzungs- entgelte der Tarifgruppe 2 und 3 verstehen sich zzgl. der gesetzl. MwSt	Tarifgruppe 3 Alle Nutzungs- entgelte der Tarifgruppe 2 und 3 verstehen sich zzgl. der gesetzl. MwSt
Saal ohne Bühne	358,00 Euro	251,00 Euro	179,00 Euro
Foyer	178,00 Euro	125,00 Euro	89,00 Euro
Konferenzraum	121,00 Euro	85,00 Euro	61,00 Euro
Galerie	85,00 Euro	60,00 Euro	43,00 Euro
Catering	28,00 Euro	20,00 Euro	14,00 Euro

Bei einer Inanspruchnahme von bis zu 6 Stunden (kurzzeitige Überlassung) der entsprechenden Räumlichkeiten werden die folgenden Stundensätze berechnet:

Nutzungsentgelt als Stunden- pauschale	Tarifgruppe 1 Bruttoentgelte (steuerfreie Überlassung ohne Mehrwertsteuer)	Tarifgruppe 2 Alle Nutzungs- entgelte der Tarifgruppe 2 und 3 verstehen sich zzgl. der gesetzl. MwSt	Tarifgruppe 3 Alle Nutzungs- entgelte der Tarifgruppe 2 und 3 verstehen sich zzgl. der gesetzl. MwSt
Saal ohne Bühne	15,00 Euro/h	10,50 Euro/h	7,50 Euro/h
Foyer	7,50 Euro/h	5,50 Euro/h	3,75 Euro/h
Konferenzraum	5,00 Euro/h	3,50 Euro/h	2,50 Euro/h
Galerie	3,50 Euro/h	2,50 Euro/h	1,75 Euro/h
Catering	1,50 Euro/h	1,00 Euro/h	0,75 Euro/h

Das Nutzungsentgelt für die Nutzung des Saales umfasst die Nutzung des Saales, des Foyers sowie des Sanitärbereiches.

Das Nutzungsentgelt für die Nutzung des Foyers umfasst die Nutzung des Foyers und des Sanitärbereiches.

Das Nutzungsentgelt für die Nutzung des Konferenzraumes umfasst die Nutzung des Konferenzraumes, des Foyers sowie des Sanitärbereiches.

Die o. g. Entgelte beinhalten des Weiteren:

- Strom
- Wasser, Abwasser
- Heizung
- Versicherung, Grundsteuer
- Benutzung der Künstlergarderobe.

§ 4 Technik/Mobiliar

Folgende zur Verfügung stehende Einrichtungsgegenstände/Betriebsvorrichtungen können gegen Zahlung des entsprechenden Entgeltes ausgeliehen werden:

	Euro
1. <u>Tontechnik</u>	
1.1 Bereitstellung der Beschallungsanlage mit 1 Mikrofon pro Tag	20,00 €
1.2 Zusatzmikrofon pro Stück/Tag	10,00 €
2. <u>Netzwerk mit Internetzugang pro Tag</u>	20,00 €
3. <u>Mobiliar pro Stück pro Tag</u>	
3.1 pro Stuhl	0,50 €
3.2 pro Tisch	1,00 €
3.3 pro Tribüne	29,00 €
4. Bühne	
pro Tag	60,00 €
pro Stunde	3,00 €

Diese Entgelte verstehen sich bei allen Tarifgruppen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Auf- und Abbau- bzw. Umbautätigkeiten

(1) Die in § 3 genannten Entgelte gelten für die Überlassung der Räumlichkeiten in der für die vorausgegangene bzw. folgende Veranstaltung bestuhlten Form. Für den Auf- und Abbau der gewünschten Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle) ist unabhängig vom tatsächlichen Umbauaufwand ein Pauschalbetrag nach der folgenden Tabelle zu entrichten:

(die hier festgesetzten Pauschalen beruhen auf einem Stundensatz von 20,00 Euro/brutto)

<u>Bestuhlungsart</u>	<u>Pauschalbetrag</u>
Reihenbestuhlung	40 Euro
Bestuhlung für Tagungen, Lesungen, Vorträge oder ähnliches	20 Euro
Bestuhlung mit Tischen für Feiern oder ähnliches	60 Euro
unbestuhlte Veranstaltungen (nur in den Fällen, in denen der Saal zu beräumen ist.)	40 Euro

Diese Pauschalen gelten ebenso für die Inanspruchnahme des Hausmeisters/Haustechnikers für Dienste, welche nicht durch das Nutzungsentgelt abgedeckt sind. Dies können insbesondere sein:

- Auf- und Abbau der Technik für Veranstaltungen,
- Einrichten des Netzwerkes für Konferenzen,
- Betreuung der TK-Anlage vor und nach Veranstaltungen.

Diese Pauschalen beinhalten bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer.

(2) Die Pauschale nach Absatz 1 erhöht sich um den entsprechenden gesetzlichen Aufschlag, wenn die Veranstaltung an einem Freitag, Samstag, Sonntag oder Feiertag stattfinden soll (Wochenendzuschlag).

(3) Die Pauschale nach Absatz 1 erhöht sich um den entsprechenden gesetzlichen Aufschlag, wenn die Räumlichkeiten vor 10.00 Uhr morgens bereitgestellt werden sollen (Nachzuschlag), vorausgesetzt, dass Umbauarbeiten in der Nacht bzw. in den frühen Morgenstunden (vor 07.00 Uhr) begonnen werden müssen.

(4) Die entsprechenden Genehmigungen für die Arbeiten in der Nacht bzw. an Sonn- und Feiertagen sind vom Mieter im Vorfeld bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt einzuholen.

§ 6 Reinigung

(1) Die Reinigung nach der Nutzung des Zentrums für Veranstaltungen entsprechend Tarifgruppen 1 und 2 erfolgt durch die Stadt Südliches Anhalt. Die Kosten der Reinigung richten sich nach den für das Gebäudereinigungshandwerk tariflich geltenden Bestimmungen. Die hierbei entstehenden Mehrkosten werden, wenn möglich, mit der hinterlegten Mietkaution verrechnet.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten besenrein zu verlassen und den bei der oder durch die Veranstaltung entstandenen Abfall zu entfernen und selbst fachgerecht zu entsorgen.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Zahlung des Entgeltes hat bargeldlos bis zum im Mietvertrag festgelegten Zeitpunkt vor der Veranstaltung zu erfolgen.

(2) Die Mietkaution gem. § 2 Abs. 2 ist regelmäßig bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf das von der Vermieterin zu benennende Konto einzuzahlen. Sollte die Mietkaution nicht oder nicht rechtzeitig eingezahlt werden, behält sich die Vermieterin das Recht des Rücktrittes vom Mietvertrag vor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Die Änderung des § 1 Absatz 1 entsprechend der 1. Änderung der Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.09.2011 und die Änderungen des § 1 Absatz 2, 3 und 4 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südliches Anhalt, 01.09.2011, 27.01.2012

gez. Bresch
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die Entgeltordnung für das Sport- und Kulturzentrum der Stadt Südliches Anhalt bei Fremdnutzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nr. 18 vom 08.09.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der Entgeltordnung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nr. 3 vom 09.02.2012 öffentlich bekannt gemacht.